

TU

**Studienkommission
Technische Mathematik / Versicherungsmathematik
Der Vorsitzende**

Prof. Dr. R. Mlitz, Inst. 115/1, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien

An das
Bundesministerium
f. Wissenschaft, Forschung
und Kunst
z.H. Herrn Ministerialrat
Dr. Lothar Matzenauer
Im Wege der Universitätsdirektion

GZ 68158/1-I/B/10A/96

Wien, 29. Feber 1996

M. 29.96

4. FEB. 1996

5.3.96 / A. Mlitz

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Bundesgesetzes über
die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Der vorliegende Entwurf ist in seiner Grundkonzeption zu begrüßen, da er einerseits Lehraufträge wieder ihrem ursprünglichen Sinn der Einbeziehung außeruniversitärer Fachleute in den Lehrbetrieb zuführt und andererseits Ungereimtheiten im derzeitigen System (etwa im Bereich der Mitwirkung von Assistenten bei Prüfungen) ausräumt. Daß der Entwurf gleichzeitig vom Spargedanken getragen ist, erscheint in der derzeitigen Situation verständlich.

Dennoch wurde bei manchen Punkten über das Ziel geschossen; im Einzelnen:

- § 1 (1) 2.: Die Festlegung der Mindestteilnehmerzahl mit 10 benachteiligt kleinere Studienrichtungen; in diesen wird speziell bei Wahlfächern (und auch solche sollten von aus der außeruniversitären Praxis Kommenden abgehalten werden !) die Zahl 10 des öfteren - wenn auch nur knapp - verfehlt werden. Eine Untergrenze von etwa 6 (immerhin eine Verdoppelung der derzeitigen) erscheint praxisingerechter.
- § 2 (1) : Auch hier tritt bei kleineren Studienrichtungen das bereits oben angeführte Problem auf. In Anbetracht der gegenüber § 1 deutlich höheren Abgeltung wird eine Untergrenze von 10 (statt 15) vorgeschlagen.
- § 4 (2) : Daß eine aus 2 Teilen (schriftlich und mündlich) bestehende Prüfung gleich einer aus nur einem Teil bestehenden gewertet werden soll, trägt dem Aufwand des Prüfers in keiner Weise Rechnung. Es ergibt sich eine krasse Benachteiligung der Prüfer mit 2 Prüfungsteilen, wobei festzustellen ist, daß der Prüfungsmodus nach sachlichen Kriterien von der Studienkommission

festgelegt wird und nicht vom Prüfer gewählt werden kann. Eine aus 2 Teilen bestehende Prüfung sollte jedenfalls höher bewertet werden als eine aus nur einem Teil bestehende. Sachlich gerechtfertigt und im Sinne des aktuellen Spargebotes wirkend erscheint eine etwa 1.1/2 - fache Wertung.

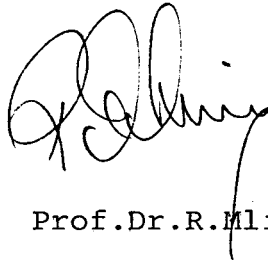
§ 4 (3) : Die hier vorgesehene Regelung erscheint im Gegensatz zu jener von § 4 (2) gerechter als die bisherige und ist ausdrücklich zu begrüßen.

§ 7 (8) : Begrüßenswert.

Wie auch im Begleitschreiben zum Entwurf angeführt, sind die vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nur im Zusammenhang mit der ebenfalls vorgesehenen Neufassung von § 53 des Gehaltsgesetzes 1956 sinnvoll.

Zum Entwurf dieser Neufassung sei bereits jetzt angemerkt, daß der Wegfall der Möglichkeit, Assistenten mit Lehrbefugnis als "verantwortlich Mitwirkende" einzusetzen, größte Probleme aufwerfen kann.

Abschließend wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die angeführten, sachlich gerechtfertigten Änderungsvorschläge Eingang in den Gesetzesentwurf finden.



Prof. Dr. R. Mlitz

30095.00/001